



Kammer Spiegel

Seite 9

Ingenieurimpulse

Die Entscheidung fällt im Bestand

Seite 13

Freiwillige Fluthelfer

Die Bilder bleiben

Seite 15

Wiederaufbauhilfe gestartet

Ingenieure als Gutachter gefragt



Führerschein für Tragwerksplaner in NRW

Schon für den römischen Architekten und Ingenieur Vitruv war die Firmitas, die Standfestigkeit eines Gebäudes, das erste Prinzip guten Bauens, noch vor seiner Nützlichkeit und seiner Schönheit. Das überrascht keineswegs, denn die Firmitas eines Gebäudes entscheidet darüber, ob Menschen es ohne Gefahr für Leib und Leben nutzen können. Bis heute ist der sogenannte Standsicherheitsnachweis deshalb integraler Bestandteil eines

jeden Bauvorhabens: Ohne aktuellen und gültigen Standsicherheitsnachweis keine gesicherte Standsicherheit und damit keine Genehmigung. Doch wer erstellt in Nordrhein-Westfalen einen solchen Standsicherheitsnachweis, der unmittelbar über die Sicherheit der Gebäudenutzung entscheidet?

Bis in das Jahr 2018 war diese Frage nicht eindeutig geklärt: Die damals gültige Landesbauordnung verlangte vom Ersteller

des Nachweises nur lapidar „Sachkunde und Erfahrung“. Die Bauaufsichtsämter mussten im Zweifel nachprüfen, wer diesem Anspruch genügte. Für den Auftraggeber und Bauherrn war ein solcher Check ohne objektiv prüfbare Kriterien unmöglich. Zudem sah das Gesetz keinen Schutz zu Gunsten der Auftraggeber vor: Wer ohne Sachkunde und Erfahrung seine Leistungen am Markt anbot, musste kaum Sanktionen fürchten. Mit der Neufassung der Landesbauordnung zur Jahreswende 2018/2019 hat der Gesetzgeber auf Initiative der Ingenieurkammer-Bau NRW objektive und nachprüfbare Kriterien aufgestellt: ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Architektur oder Hochbau, eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung sowie die Mitgliedschaft in einer Baukammer.

Das Vorliegen dieser Kriterien wird durch

Lesen Sie weiter auf Seite 3

EDITORIAL

Aufbruch!

In diesen Tagen ist viel von Aufbruch die Rede. Politisch betrachtet wirft zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses die Bundestagswahl ihre Schatten voraus. Was Aufbruch bedeutet, wo und wie oder ob überhaupt Kontinuitäten das zukünftige Leben der Menschen hierzulande prägen sollten, darüber gehen parteipolitisch und programmatisch die Meinungen auseinander, derweil viele Menschen sich stark vom Corona-Alltag und wenig vom politischen Getriebe inspiriert zu fühlen scheinen. Wer sich aber die Mühe macht, genau hinschaut, kann durchaus feststellen, dass sie oder er in jedem Fall eine Wahl hat. Aufbrüche sind immer eine Folge von Umbrüchen. Corona-Krise, Hochwasserkatastrophe und dramatische weltpolitische Ereignisse, entlang bekannter Bruchlinien und zahlreiche geo- und wirtschaftspolitische Herausforderungen scheinen die Zeit jüngst ebenso zu prägen, wie die uns langfristig eigentlich bekannte Grundtatsache, dass es in vielerlei Hinsicht nicht mehr weitergehen kann, wie bisher; dass Änderungen nottun, deren Tragweite diffuse Zukunftsangst schüren. Die haben in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in diesen Wochen und Monaten viele Menschen, die vom Juli-Hochwasser überrascht alles verloren, was ihnen lieb und teuer war – bis hin zu Familienangehörigen oder Freunden. In der Not hat sich auf unterschiedlichen Ebenen eine starke gesellschaftliche Solidarität gezeigt. Von elementarster Nothilfe am Tag nach der Katastrophe, über Wochen anhaltend bis hin zum Wiederaufbaufonds des Bundes und der Länder, der 30 Milliarden Euro aufbringt, um Menschen wieder eine Zukunft zu ermöglichen. Am 17. September hat das Land NRW sein Wiederaufbauprogramm gestartet, über das Sie sich in dieser Ausgabe informieren können, wie auch unter www.mhkbw.nrw/gemeinsam-anpacken-wiederaufbauen. Über die Auswirkungen der Flut lesen Sie in diesem Heft im Erfahrungsbericht von Kammermitglied Dipl.-Ing. (FH) Anne-Katrin Franken. Auch die Ingenieurkammer-Bau

arbeitet daran, den Wiederaufbau verantwortlich mitzugestalten. Sie hat zusammen mit der AKNW etwa das Formblatt und eine Checkliste mitgestaltet, auf dessen einheitlicher Grundlage vereinfachte Schadensgutachten durch geeignete Sachverständige für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Wiederaufbaufonds beantragt werden können. Wir bündeln geeignete Sachverständige, damit Geschädigte Expertise in Anspruch nehmen können. Wir bauen unsere Informationen über Gutachter der Kammer aus, bringen entsprechende Newsletter auf den Weg und halten die Informationen auch auf unserer Internetseite vor. Das Programm läuft dieser Tage erst an. Zwei Jahre lang, bis zum 30. Juni 2023 können Anträge gestellt werden. Den Weg wollen wir mitgehen und Sie in Ihrer täglichen Arbeit sachdienlich begleiten. Mit dem Wiederaufbau verbinden sich zukunftsweisende Fragen: Aufbau an gleicher Stelle, im gleichen Umfang oder doch anders und anderswo? Anpassung und Resilienz sind hier die Schlagworte. Was dies nicht nur im Hinblick auf die Hochwasserprävention bedeutet, sondern welche Anforderungen ein nachhaltiges „solares, passives und zirkuläres“ Bauen an Ingenieurinnen und Ingenieure stellt, diskutierten die „Ingenieurimpulse von EnergieAgentur.NRW und IK-Bau in Wuppertal auf dem Gelände des Solar-Decathlon Europe 2022. Weitere Beiträge im Heft befassen sich mit dem neuen Prüflingenieur für Brandschutz in NRW und dem Führerschein für Tragwerksplaner.

Also wieder einiges zu entdecken. Nachdenkliches, aber auch Ermutigendes in dieser Ausgabe des Kammer spiegels.

Bleiben Sie gesund!
Herzliche Grüße, Ihr
Christoph Spieker



Deutsches Ingenieurblatt – Nordrhein-Westfalen

Offizielles Kammerorgan und
Amtsblatt der Ingenieurkam-
mer-Bau Nordrhein-Westfalen
27. Jahrgang | Ausgegeben
zu Düsseldorf am 18.10.2021
Nr. 10.2021

IMPRESSUM

Herausgeber Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch
Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon 0211 13067-0, Telefax -150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de
Keine Haftung für Druckfehler.
V.i.S.d.P. Hauptgeschäftsführer Christoph
Spieker M.A.

Redaktion Dr. Bastian Peiffer, IK-Bau NRW
Layout redaktion3.de

Fotos Pixabay (1, 7), Samuel Becker/IK-Bau
NRW (2), privat (4, 5, 12, 13), Feuerwehr
Bocholt (6), IK-Bau NRW/Laura Conrath
(8, 23), bauforumstahl (11), picture alli-
ance / AA / Abdulhamid Hosbas (15)

Fortsetzung von Seite 1

die Eintragung in einer von der Ingenieurkammer-Bau NRW oder der Architektenkammer NRW geführten Liste für jedermann leicht nachprüfbar bestätigt.

Damit war der Qualifizierte Tragwerksplaner geboren. Als Mitglied der Ingenieur- oder Architektenkammer ist er zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung verpflichtet. Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der IK-Bau NRW: „Die Standsicherheit von Gebäuden wirkt unmittelbar auf die Sicherheit der Menschen, die diese Gebäude nutzen. Hier darf es keine Kompromisse geben. Nur wer seine Erfahrung und Befähigung nachweist und regelmäßig nachprüfbar Fort- und Weiterbildungen in Anspruch nimmt, dem darf das Gemeinwesen diese verantwortungsvolle Aufgabe übertragen. Mithin ist die Einführung des Qualifizierten Tragwerksplaners ein Gewinn für alle Bürger.“ Mit der letzten Bauordnungsnovelle im Juli dieses Jahres wurde ergänzend eine Übergangsregelung für Personen geschaffen, welche bislang Standsicherheitsnachweise erstellt haben und kein Studium nachweisen können. Auch diese dürfen nur noch tätig werden, wenn sie sich in eine bei den Kammern geführte Liste haben eintragen lassen.

Bis zu 500.000 Euro Geldbuße für unberechtigt erstellte Nachweise

Die Landesregierung hat die IK-Bau NRW als zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Regeln vorgesehen. In letzter Konsequenz drohen Wiederholungstätern, die aktuell unberechtigt Standsicherheitsnachweise erstellen und einreichen, laut Landesbauordnung Bußgelder von bis zu 500.000 Euro.

Schadenersatzforderungen des Bauherrn drohen

Auch zivilrechtlich kann ein gesetzwidrig erstellter Standsicherheitsnachweis teuer werden. Fehlt im Bauantrag ein ordnungsgemäßer Standsicherheitsnachweis, wird die Bauaufsichtsbehörde das Gesuch beanstanden und das Bauvorhaben verzögert sich. Dem unberechtigten Ersteller eines Standsicherheitsnachweises drohen dann weitere Schadenersatzforderungen des Auftraggebers.

Regressforderungen der Versicherer im Schadensfall

Qualifizierte Tragwerksplaner müssen eine Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme vorweisen. Für den Bauherrn bedeutet das eine zusätzliche Absicherung, auf die er womöglich verzichten muss, beauftragt er eine unberechtigte Person mit der Aufstellung eines Standsicherheitsnachweises. Selbst wenn diese Person über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer im Schadensfall unter Umständen in Regress nehmen. Alle Bauherren, auch private, sind verpflichtet, geeignetes Personal zu beauftragen. Geeignet einen Standsicherheitsnachweis zu erstellen, ist in diesem Sinne nur der Qualifizierte Tragwerksplaner. Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der IK-Bau NRW: „Die Einführung des Qualifizierten Tragwerksplaners ist für alle Gutwilligen ein Gewinn. Dem Bauherrn und der gesamten Öffentlichkeit beschert sie nachprüfbar Sicherheit, sie entlastet die Baubehörden und beschleunigt damit den Prozess der Baugenehmigung. Und das bei verhältnismäßigen Kosten. Es lohnt sich also von nun an auf den Stempel des Qualifizierten Tragwerksplaners unter jeder Statik besonders zu achten.“



Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden

Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

Mo–Fr 9 bis 19 Uhr Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Huck

Mo–Do 9 bis 17 Uhr freitags von 9 bis 14 Uhr
Telefon 0521 96535-881

Rechtsanwalt Claus Korbion

Mo, Di + Do 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr
Mi, Fr 10:30 bis 13 Uhr, Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel

Mo–Fr 8 bis 19 Uhr

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

Di–Do 10 bis 16 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

Mo–Fr 8 bis 19 Uhr

jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Leiter Rechtsreferat

Mo–Do 9 bis 15 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr Telefon 0211 13067-140

Rechtsberatung für unsere Mitglieder

VORSITZENDER DES EINTRAGUNGSAUSSCHUSSES

Prof. Dr. Georg Kaster zum Professor für Staatsrecht und öffentliches Bau- und Planungsrecht berufen

Der langjährige Vorsitzende des Eintragungsausschusses der IK-Bau NRW, Prof. Dr. Georg Kaster, ist zum 1. September dieses Jahres zum Professor für Staatsrecht und öffentliches Bau- und Planungsrecht an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW berufen worden. Zuletzt war Prof. Kaster, der seit 2003 dem Eintragungsausschuss der Kammer vorsitzt, als Leitender Stadtverwaltungsdirektor der Stadt Goch tätig.



Prof. Dr. Georg Kaster

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Bonn und der Promotion zum Dr. jur. war Prof. Kaster zunächst als Rechtsanwalt im Landgerichtsbezirk Krefeld und als Syndikus-Anwalt der Hüls AG in Marl tätig. 1997 erfolgte die Ernennung zum Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf. Zur Jahrtausendwende wechselte Prof. Kaster als Justiziar zur Stadt

Goch. 2009 erfolgte dort die Ernennung zum Leitenden Stadtverwaltungsdirektor.



Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die IK-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprächstunden“ an. Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinander klaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprächstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Nächste Termine: 19.10., 23.11.2021

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte Patricia Clevenhaus, Telefon 0211 13067-131
E-Mail clevenhaus@ikbaunrw.de

Der neue Prüflingenieur für Brandschutz

DIPL.-ING. (FH) UDO KIRCHNER IM INTERVIEW

Mit der Novelle der Landesbauordnung können Bauaufsichtsbehörden für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes einschließlich des Brandschutzkonzeptes und die Zulassung von Abweichungen von Anforderungen an den Brandschutz Prüflingenieure für Brandschutz beauftragen. Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner wurde nun als erster staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes nunmehr auch als Prüflingenieur für Brandschutz durch das MHKBG anerkannt.

IK-Bau NRW: Herr Kirchner, ich gratuliere Ihnen herzlich zu Ihrer Ernennung zum ersten Prüflingenieur für Brandschutz durch das MHKBG. Welche Voraussetzungen gilt es denn zu erfüllen, um eine Anerkennung als Prüflingenieur für Brandschutz beantragen zu können?

Udo Kirchner: Vielen Dank für Ihre Glückwünsche, wobei es aber nicht um eine Person geht, sondern darum, dass nunmehr auch Kolleginnen und Kollegen aus dem Kreis der staatlichen anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes diese Anerkennung durch das MHKBG erhalten können. Dies ist zugleich die Antwort auf Ihre Frage der Voraussetzungen: Als Prüflingenieurin oder Prüflingenieur anerkannt werden Personen, welche eine lange Erfahrung von 5 Jahren als staatlich anerkannter Sachverständiger oder Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes, insbesondere in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Sonderbauten unterschiedlicher Art und höherem Schwierigkeitsgrad nachweisen können. Um wiederum als staatliche Sachverständige oder Sachverständiger anerkannt zu werden, braucht man bereits fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung und durchläuft ein aufwendiges Prüfverfahren, das in der Auswertung von vorgelegten Brandschutzkonzepten, einer vierstündigen schriftlichen Prüfung und einer anschließenden mündlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau oder der Architektenkammer besteht. Insgesamt sind also zehn Jahre Berufserfahrung und damit umfangreiches theoretisches und fachliches Wissen erforderlich, um diese Qualifikation zu erreichen. Damit knüpfen wir übrigens an die Voraussetzungen an, die auch für den Prüflingenieur für Baustatik in Nordrhein-Westfalen gestellt werden.



Aus den Händen von Anita Lanskemann vom Ministerium für für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW erhielt Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner die Anerkennung als Prüflingenieur für Brandschutz.

IK-Bau NRW: Könnten Sie für uns kurz skizzieren, welche Aufgabe dem mit der Novelle der Landesbauordnung neu geschaffenen Prüflingenieur für Brandschutz zufällt?

Udo Kirchner: Die Aufgabenerledigung erfolgt ausschließlich im Auftrag der Bauaufsichtsbehörden, die im Einzelfall entscheiden, ob und ggf. wer hier im Sinne des § 58 (5) BauO NRW beauftragt wird. Der Rahmen für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes ist recht umfangreich und schließt die Prüfung von Brandschutzkonzepten für Sonderbauten, wie auch die Zulassung von Abweichungen, selbstverständlich nach vorheriger Prüfung auf Basis einer geeigneten Risikobewertung oder zielorientierter Ersatzmaßnahmen, ein. Der Prüflingenieur oder die Prüflingenieurin werden dabei hoheitlich tätig und genießen somit eine große Vertrauensstellung, die es verantwortlich zu füllen gilt.

IK-Bau NRW: Darf man mit der Einführung des Prüflingenieurs für Brandschutz eine Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in NRW erwarten?

Udo Kirchner: Schon die Gesetzesbegründung enthält den Hinweis auf die erwartete Verfahrensbeschleunigung. Hierzu dürfen wir sagen, dass bereits in den Jahren 1996 bis 2000 in Nordrhein-Westfalen eine ähnliche Regelung bestanden hat und auch aus anderen Bundesländern durchweg positive Erfahrungen vorliegen. Gerade der Umstand, dass die Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgt, lässt erwarten, dass diese insbesondere bei eigenen Kapazitätsengpässen, die angesichts der dort häufig geringen Personaldecken vorliegen können, vermehrt Prüflingenieure und Prüflingenieurinnen heranziehen und damit zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Insgesamt hat also der Gesetzgeber nach meiner Einschätzung eine gute Regelung gefunden, die uns bei zukünftigen Herausforderungen auf dem Bausektor wirksam unterstützen kann.

Praxistipp des Justiziaris

Kommunale Bauaufsichtsbehörden können Prüflingenieure in aller Regel einfach beauftragen. Für Rückfragen können sich Prüflingenieure wie auch Auftraggeber gerne an die Geschäftsstelle der IK-Bau NRW wenden.



Dr. Alexander Petschulat

SILBERNES EHRENZEICHEN DER NIEDERLÄNDISCHEN FEUERWEHREN

Königliche Auszeichnung für den Bocholter Feuerwehrchef

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Deckers, Leiter der Bocholter Feuerwehr, hat für seine Verdienste um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit das silberne Ehrenzeichen der niederländischen Feuerwehren erhalten. Die Verleihung fand im August dieses Jahres im Rahmen der Vorstellung des Projektes „Cross Fire“ statt, zu der auch NRW-Innenminister Herbert Reul gekommen war. Seit vielen Jahren setzt sich das Kammermitglied Thomas Deckers für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Feuerwehr Bocholt und der Brandweer Dinxperlo in den Niederlanden ein. Thomas Deckers studierte Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster mit dem Studienschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau. Nach seiner Ausbildung zum Brandoberinspektor bei der Berufsfeuerwehr Wuppertal war er dort in verschiedenen Leitungsfunktionen eingesetzt und wurde schließlich für den Aufstieg in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst ausgewählt. Im Jahr 2010 wechselte Deckers zur Feuerwehr Bocholt, Ende 2016 wurde er zum Branddirektor befördert und zum Leiter der Feuerwehr ernannt. Thomas Deckers ist Mitglied im Prüfungsausschuss der Ingenieurkammer Bau NRW für die staatl. anerk. Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes. Von Bauministerin Ina Scharren-



Von links: Christiaan Velthuis, Veiligheidsregio Noord- en Oost-Gelderland (VNOG), Thomas Deckers, NRW-Innenminister Herbert Reul und im Hintergrund der Bürgermeister von Bocholt, Thomas Kerkhoff.

bach wurde er in die von ihr geleitete Baukostensenkungskommission berufen.

Deckers hat die Ausbildung der EU für das Gemeinschaftsverfahren im Katastrophenschutz absolviert. Im Jahr 2010 nahm er an der zugehörigen Ausbildung und am Expertenaustausch zum EU Civil Protection Mechanism in Graz teil. Vorstand und Geschäftsführung der Ingenieurkammer-Bau NRW gratulieren Herrn Thomas Deckers ganz herzlich zu dieser besonderen Auszeichnung.



Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern kostenlos die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten.

Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Diese Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants, Brendstraße 5, 78647 Trossingen
Telefon 07425 327450, Mobil 0170 8169601
E-Mail peter.messner@pmmc.eu, www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG, Unternehmerberatung für Architekten und Ingenieure, Römerstraße 121, 71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0, E-Mail info@preissing.de
www.preissing.de

Auf dieser Seite stellen wir aktuelle Rechtsfälle vor, die für die Praxis der Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen relevant sind — kurz, prägnant und auf den Punkt.

RECHT kurz ...

Kühlung muss kühlen!

1. Die Leistung eines mit der Fachplanung eines Rückkühl-systems beauftragten Ingenieurs ist mangelhaft, wenn mit der geplanten Rückkühlleistung die Abwärme der Kühlanlage nicht vollständig abgeführt werden kann.
2. Eine Fristsetzung zur Mängelbeseitigung ist entbehrlich, wenn sich der Planungsmangel bereits im errichteten Rückkühl-system realisiert hat.

OLG Frankfurt, Urteil vom 05.06.2020 - 29 U 67/19

Aufwand für Datenschutz ist vom Grundhonorar umfasst!

Aufwendungen eines Sachverständigen zur Erfüllung der Anforderungen der DSGVO zählen zu den Gemeinkosten, die bereits durch das Grundhonorar abgegolten sind.

LG Saarbrücken, Urteil vom 02.07.2021 - 13 S 141/20

Verjährung bei stufenweiser Beauftragung?

OLG Köln, Urteil vom 28.03.2018 - 17 U 110/15

1. Die Leistung eines mit der Umplanung eines Regenklärbeckens beauftragten Ingenieurs ist mangelhaft, wenn er ein mehr als 150 % überdimensioniertes Becken plant und bauen lässt, das zudem nicht genehmigungsfähig ist.
2. Umfasst der Ingenieurvertrag nur die Erbringung der Leistungen entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 4 (Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung), kommt eine Abnahme der Ingenieurleistung erst in Betracht, wenn das Bauwerk vollendet ist.
3. Wird ein Ingenieur stufenweise mit der Erbringung verschiedener Leistungsphasen beauftragt, verjähren die Mängelansprüche des Auftraggebers nicht einheitlich. Etwas anderes gilt, wenn trotz stufenweiser Beauftragung von einem einheitlichen Vertragsverhältnis auszugehen ist.
4. Die Verjährung der Mängelansprüche wird gehemmt, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieur Verhandlungen schweben. Das setzt einen Meinungs-austausch voraus. Die Mitteilung des Ingenieurs über die Einschaltung seiner Haftpflichtversicherung genügt hierfür nicht. Vielmehr ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn der in Anspruch Genommene Erklärungen abgibt, die dem Geschädigten die Annahme gestatten, der Verpflichtete lasse sich auf Erörterungen über die Be-



rechtigung des geltend gemachten Anspruchs ein.

Mehr Aufwand bedeutet nicht mehr Honorar!

1. Macht ein Architekt oder Ingenieur wegen „Zusatzwünschen“ des Auftraggebers einen Anspruch auf zusätzliches Honorar geltend, muss er darlegen und gegebenenfalls beweisen, welche Zusatzleistungen er aufgrund von Sonderwünschen erbracht hat und wie er sein deshalb beanspruchtes Mehrhonorar berechnet.
2. Die allgemeine Bezugnahme auf Anlagen, aus denen das Gericht sich Angaben herausuchen soll, kann einen substantiierten Vortrag nicht ersetzen. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, sich etwaige Tatsachengrundlagen für die Subsumtion aus Anlagen herauszusuchen. Anlagen dienen nur der Erläuterung und Konkretisierung des schriftsätzlichen Vortrags, können diesen aber nicht vollständig ersetzen.

KG, Urteil vom 10.07.2018 - 7 U 104/17

Auch wenn der Baugrund ein Baustoff ist: Auftragnehmer treffen Prüf- und Hinweispflichten!

1. Der Baugrund ist ein vom Auftraggeber gelieferter Baustoff i.S.v. § 645 BGB, so dass der Auftragnehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung verlangen kann, wenn der werkvertraglich geschuldete Erfolg (hier: Grundwasserabsenkung) nicht erreicht wird, weil das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Baugrundgutachten einen zu geringen kf-Wert vorgibt.
2. Das gilt nicht, wenn die Unausführbarkeit durch einen Umstand (mit-)verursacht wird, den der Auftragnehmer zu vertreten hat. Dazu gehört eine Verletzung der Prüf- und Hinweispflichten.

OLG Hamburg, Urteil vom 22.01.2021 - 6 U 197/14



Impressionen der Ingenieurimpulse 2021



DISKUSSIONSRUNDE INGENIEURIMPULSE ZUM KLIMASCHUTZ IM BAUSEKTOR

Die Entscheidung fällt im Bestand

Das Bauwesen verursacht rund 40 Prozent der deutschen CO₂-Emissionen, ist für 35 Prozent des Energieverbrauchs verantwortlich und produziert 60 Prozent des Abfalls. Doch ein nachhaltiger, klimaneutraler und ressourcenschonender Bausektor ist möglich: Längst haben Ingenieurinnen und Ingenieure entwickelt, was technisch zunächst notwendig ist: In vielen Neubauten lässt sich der Stand der Ingenieurtechnik bestaunen. Doch nur wenn es gelingt, den Bestand nachhaltig zu sanieren, wird die Bauwirtschaft ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten können. Hierzu bedarf es eines Dreiklangs aus politischem Willen, sozialem Ausgleich und technischen Lösungen, die nicht allein vom Sanierungswillen des Individuums abhängen. Das ist das Ergebnis der Ingenieurimpulse, bei denen am 7. September in der „Alten Glaserei“ am Mirker Bahnhof in Wuppertal namhafte Experten die „solar . passiv . zirkulär - Zukunft des Bauens“ auf Einladung der EnergieAgentur.NRW und der Ingenieurkammer-Bau NRW und unter Leitung von Hörfunk-Moderator Ralph Erdenberger diskutierten.

Solarpflicht für alle?

Entsprechend des Untertitels „solar . passiv . zirkulär“ wandte sich die Diskussion zunächst der Solarenergie zu. Ist eine Solarpflicht nach dem Vorbild Baden-Württembergs auch ein Modell für Nordrhein-Westfalen oder gar den Rest der Republik? In Baden-Württemberg gilt die Solarpflicht zunächst ab dem 1. Januar 2022 für Nicht-Wohngebäude und dann, ab Mai 2022, auch für den Neubau von Wohngebäuden. Prof. Dr.-Ing. Karsten Voss von der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen der Bergischen Universität Wuppertal begrüßt die Regelung und erkennt darin ein Modell für die ganze Republik. Oft nehme man Solaranlagen bei Neubauten gar nicht mehr wahr, sie seien zu einem selbstverständlichen Bauteil geworden. Eine gesetzliche Maßnahme entfalte eine große Wirkung, und wenn es freiwillig nicht gehe, müsse der Gesetzgeber eben einschreiten. Möglicherweise würden sich mehr Bürger für eine Solaranlage entscheiden, wären ihnen ihre CO₂-Emissionen bewusst. Abhilfe könnte ein verpflichtendes Energiemonitoring für jeden Haushalt schaffen. Dipl.-Ing. Dirk Mober, Leiter Themengebiet „Wärme/Gebäude“ bei der EnergieAgentur.NRW, ergänzt, dass jeder Bürger im Grunde selbst schuld sei, wenn er auf die Nutzung der Solarenergie verzichte. Denn es gebe praktisch für jeden Haushalt eine wirtschaftliche Lösung. Eigentlich solle eine gesetzliche Pflicht nur die letzte Möglichkeit sein, aber manchmal müsse man die Menschen zu ihrem Glück zwingen. Auch könne die Digitalisierung einen Beitrag leisten: Gut gemach-

te Apps, die den persönlichen Verbrauch überwachen, setzten Anreize, CO₂ einzusparen. Auch Prof. Dr.-Ing. Benjamin Krick, Mitglied der Geschäftsführung des Passivhaus Instituts/Darmstadt sieht Solarpflicht und Energiemonitoring positiv. Allerdings sollte auf das Monitoring dann eben auch eine Optimierung des Verbrauchs folgen.

Photovoltaik oder Solarthermie?

Doch Solar sei nicht gleich Solar. Während sich eine Photovoltaikanlage oft schon für den einzelnen Haushalt lohne, sei die Wirtschaftlichkeit von Solarthermie erst ab einer bestimmten Größe der Anlage gegeben, so Karsten Voss. Im Verbreitungsgrad beider Techniken spiegele sich dies jedoch nicht wider. Der Grund dafür sei die Bürokratie: Der Einbau einer Solarthermieanlage sei völlig unbürokratisch, hingegen werde jeder Einfamilienhausbesitzer mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach zum Kleinunternehmer mit allen damit verbundenen Konsequenzen.

Kreislaufwirtschaft vom Schuh bis zum Wohnquartier

Doch nachhaltiges Bauen bedeute mehr als nur Energieeffizienz und den Einsatz regenerativer Energie. Erick Wuestman, der aus den Niederlanden per Video zugeschaltet war und als Berater Kreislaufwirtschaft bei KplusV tätig ist, machte deutlich, wie wichtig Recycling in allen Wirtschaftsbereichen vom banalen Schuh bis zur Wohnsiedlung ist. Natürlich sei das Thema Kreislaufwirtschaft auch hierzulande nicht völlig neu, so Voss, jedoch gebe es viel Luft nach oben. Entscheidend für nachhaltiges Bauen sei der Dreiklang aus Effizienz, d. h. der ergiebigsten Nutzung einer Ressource, Suffizienz, was auch persönlichen Verzicht und Einschränkungen einschließe, und Konsistenz, die Nutzung naturverträglicher und ressourcenschonender Technologien. Dabei müsse man sich auch fragen, ob es Grenzen der Kreislaufwirtschaft gebe, insbesondere im Hinblick auf technische und energetische Anlagen. Demnach sei es laut Karsten Voss leicht möglich, eine Solarthermieanlage in ihre Einzelteile zu zerlegen. Bei einer PV-Anlage sei dies schon deutlich komplizierter. Zwar gebe es Ansätze, jedoch sei ein Durchbruch erst dann zu erwarten, wenn es für das Recycling von PV-Anlagen auch einen Markt gebe. Solange die Anlagen der ersten Generation noch auf den Dächern arbeiteten, müsse man abwarten. Gleiches gelte für viele Wärmedämmverbundsysteme. Auch hier gebe es schlicht noch keinen Markt für ein Recycling dieser Baustoffe, wie Benjamin Krick ergänzte. Vor dem Hintergrund, dass der Bausektor hierzulande mehr als die Hälfte des Abfalls produziere, sei die Einführung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft zwingend, so Dirk Mober. Ein Ansatz sei es, die Kosten für das Recycling einzupreisen, damit Hersteller und Anbieter endlich aktiv würden.

Über finanzielle Anreize will Benjamin Krick die Menschen dazu bewegen, Baustoffe wiederzuverwenden. Dämme man das Dach eines Bestandshauses, würden oft auch die Dachziegel erneuert, obwohl die alten wahrscheinlich noch für Jahrzehnte ihren Dienst täten. Hier müssten die Förderbedingungen so angepasst werden, dass es nicht mehr wirtschaftlich sei, intakte Baustoffe zu entsorgen.

Die Bestandsbauten machen den Unterschied

Ob es der Bauwirtschaft gelingt, den notwendigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, entscheide sich im Bestand, nicht beim Neubau. Darin waren sich alle Diskutanten einig. Die Sanierung sei das entscheidende Thema, so Dirk Mober, im Bestand sei der Energieverbrauch am höchsten, hier werde kaum gedämmt und selten kämen regenerative Energien zum Einsatz. Gleichzeitig dürfe man das Thema nicht allein auf dem Rücken der Mieter austragen, so Dirk Mober, und man müsse genau überlegen, in welcher Lebensphase man die Menschen für eine Sanierung gewinnen könne. Eine Sanierung sei für die Menschen eben fast immer unangenehm, bestätigte Karsten Voss. Man dürfe deshalb nicht auf den einzelnen Haushalt schauen, sondern müsse ganze Quartiere in den Blick nehmen. Wenn es hier gelänge, die Energieversorgung für viele Haushalte auf einen Schlag auf eine nachhaltige Grundlage zu stellen, habe dies einen weitaus größeren Effekt. Benjamin Krick hinterfragte, ob es für solch große Lösungen, wenn sie flächendeckend angestrebt würden, überhaupt genug erneuerbare Energie auf dem Markt gebe. Deshalb werde die Sanierung des Bestandes seiner Meinung nach ohne eine gesetzliche Lösung, sprich eine Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) nicht gelingen. Während für Dirk Mober auch hier smarte, digitale Angebote ein Baustein zur Lösung des Problems sind, bezweifelte Karsten Voss,

ob jeder seinen Energieverbrauch über eine App steuern wolle. Viele Menschen erreiche man mit dieser Technik gar nicht. Vielleicht wäre es im Gegenteil zielführender, die Themen Energie und Wärme zu professionalisieren und der Entscheidungsgewalt des Einzelnen zu entziehen. Auch Benjamin Krick sieht in der Digitalisierung nicht den entscheidenden Faktor. So funktioniere die Strohdämmplatte auch ohne Strom und das sei kein unwesentlicher Einwand. Wer einmal in der Bahn mit Fahrkarten-App, aber leerem Akku gesessen habe, könne ermessen, was ein Smart-Home ohne Strom bedeute, so Krick.

Im Hinblick auf die Klimaneutralität des Bausektors geht die Ingenieurtechnik voran, manchmal mit Hochtechnologie, zu weilen mit ganz einfachen, aber resilienten Lösungen. Doch die Zukunft des Bauens wird nur klimaneutral werden, wenn alle Beteiligten bei der Sanierung des Bestandes an einem Strang ziehen.

Was Ingenieurtechnik und nachhaltige Baukunst vermögen, konnten die Besucher der Ingenieurimpulse anhand der ausgestellten Modelle zum Solar Decathlon in Wuppertal bewundern. In Originalgröße wird man einige Bauten dann bei diesem internationalen Hochschulwettbewerb für nachhaltiges Bauen und Wohnen am 10.-26. Juni 2022 in Wuppertal betrachten und begehen können. Projektleiter Dr. Dipl.-Kfm. Daniel Lorberg lud alle Teilnehmer der Impulse deshalb ein, spätestens im nächsten Sommer nach Wuppertal zurückzukehren.

Auch die Ingenieurimpulse wird es im nächsten Jahr wieder geben. Doch verzichten muss die Ingenieurkammer-Bau dann auf ihren langjährigen Kooperationspartner: Die EnergieAgentur NRW wird nach der Entscheidung der Landesregierung zum Ende des Jahres aufgelöst. Christoph Spieker, Hauptgeschäftsführer der IK-Bau NRW, dankte dem anwesenden Impulse-Team der Agentur daher im Beisein von Kammer-Vizepräsident Dipl.-Ing. Michael Püthe ausdrücklich und herzlich für die langjährige, sehr erfolgreiche Zusammenarbeit. Als Abschiedsgeschenk gab es ein Präsent aus der neuen Bling.Bling.-Kollektion der IK-Bau NRW, das mit dem Slogan DO YOUR ING. ermuntert, als Ingenieurin und Ingenieur auch weiter mutig voranzugehen und die Herausforderung des Klimawandels anzunehmen.



Vernetzen Sie sich
mit Ihrer Kammer
auch im Social Web

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist seit vielen Jahren auch in der digitalen Kommunikation aktiv. Neben unserer Website informieren wir über aktuelle Themen und Events auch im Social Web:

Facebook www.facebook.com/ikbaunrw
Twitter [@ikbaunrw](http://www.twitter.com/ikbaunrw)
Instagram [@ikbaunrw](http://www.instagram.com/ikbaunrw)
YouTube www.youtube.com/ikbaunrw

Die Ingenieurakademie West ist ebenfalls im Social Web aktiv:
Instagram [@ingenieurakademie_west](http://www.instagram.com/ingenieurakademie_west)

Alle Informationen gibt es selbstverständlich auch auf www.ikbaunrw.de

FACHTAG BRÜCKENBAU 2021

„Nur eine partnerschaftliche Zusammenarbeit führt zu erfolgreichen Projekten“

200 Teilnehmer/innen trafen sich am 8. September 2021 zum Fachtag Brückenbau in der Schauinsland-Arena in Duisburg. Die Veranstaltung stand unter dem Leitthema „Brücken aus Stahl – mit Hightech in die Zukunft“. Neben einer Vortragsreihe erwartete die Besucher eine Fachausstellung sowie die Besichtigung der Rheinbrücke Duisburg-Neuenkamp. Andreas Haack, Dezernent für Wirtschaft, Sicherheit und Ordnung übermittelte die Grußworte der Stadt Duisburg.

Bei einer Gesprächsrunde mit den Themenschwerpunkten Architektur, Nachhaltigkeit, Infrastruktur, Kostenwahrheit und Termintreue kam die gesamte Branche zusammen. Der Diskussion stellten sich: Dr. Dieter Reitz, Geschäftsführer der MCE GmbH, Linz und Vorsitzender der Fachgemeinschaft Brückenbau, Reiner Temme, Geschäftsführer der Temme Stahl- und Industriebau GmbH, Bad Lauchstädt und Präsident des Deutschen Stahlbauverbandes e.V., Rainer Siegel, Abteilungsleiter Bau bei der Autobahn GmbH des Bundes und Dr. Heinrich Bökamp, Präsident der Bundesingenieurkammer und der Ingenieurkammer-Bau NRW, Düsseldorf.

„Nur die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren kann zu planbaren Bauzeiten und erfolgreichen Projekten führen“, betonte Dr. Dieter Reitz. Großen Beifall fand auch der Beitrag von Präsident Reiner Temme, der die baubegleitende Planung als größten Kostentreiber und Instrument zur Bauzeitverlängerung bezeichnete. Darin fand sich auch Dr. Heinrich Bökamp als Vertreter der Ingenieure wieder, der sich für eine



Nach der Vortragsreihe stand die Besichtigung der Rheinbrücke Duisburg-Neuenkamp auf dem Programm.

zielgerichtete Kommunikation zwischen Planern und ausführenden Unternehmen aussprach. Darüber hinaus betonte er, dass man sich wieder ein Stück weg von der Fußnote in der Norm hin zu mehr Vertrauen auf den Ingenieurverstand bewegen müsse. Diese Anregungen nimmt Rainer Siegel von der Autobahn GmbH mit in seine Behörde. „Wir sind gerade dabei, einen Leitfaden für funktionale Ausschreibungen zu entwickeln.“

Im Anschluss an die Fachvorträge informierten sich die Teilnehmer in der begleitenden Fachausstellung über die aktuellen Entwicklungen der Branche. Mit der Besichtigung der Rheinbrücke Duisburg-Neuenkamp endete die Veranstaltung, die im Zwei-Jahresturnus in wechselnden Bundesländern durchgeführt wird.

TERMINHINWEIS

Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW

Die vierte Sitzung der VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen findet am Freitag, den 29.10.21 im Landhotel Krummenweg, Am Krummenweg 1, 40885 Ratingen statt. Die Delegierten werden u.a. den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr beschließen und berufspolitische Themen erörtern. Aufgrund der erwarteten einge-

schränkten Veranstaltungsbedingungen ist eine Teilnahme von weiteren Kammermitgliedern und Gästen auch in diesem Jahr nur in begrenztem Rahmen und ausschließlich nach Voranmeldung möglich: Antje Guggenberger, E-Mail: guggenberger@ikbaunrw.de, Telefon 0211/13067-113. Sie werden schriftlich benachrichtigt.



Haus mit willkürlicher Zerstörung in Marienthal

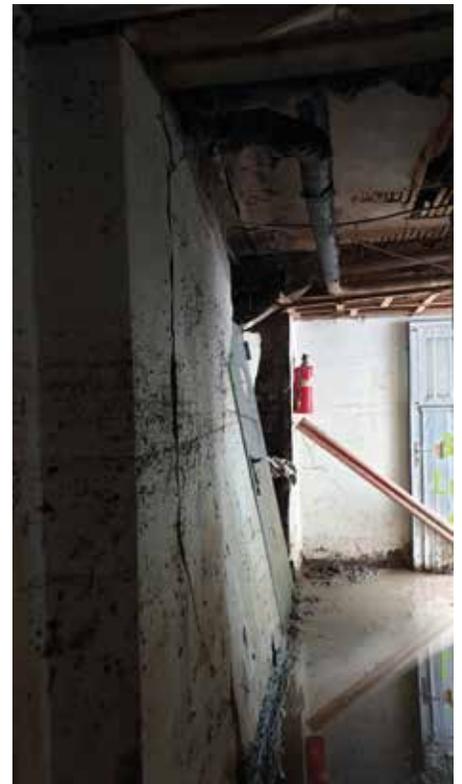


Haus in Heimersheim ohne tragende Wände im Kellergeschoss, aber ohne sichtbare Risse



Haus in Marienthal mit Fluchtloch auf dem Dach

Bilder der Flutkatastrophe im Ahrtal



Innenwand bei einseitigem Wasserdruck bei einem Haus in Bad Neuenahr

Dipl.-Ing. (FH) Anne-Katrin Franken gehört zu den Kammermitgliedern, die bereits in den ersten Tagen nach der Katastrophe freiwillige Nothilfe geleistet haben. Mit dem Kammer-Spiegel sprach die Ingenieurin, die in Bonn arbeitet, aber im Ahrtal lebt, über ihre Erfahrungen und Erlebnisse.

Die Bilder der Fluchtlöcher in den Dächern bleiben

DIPL.-ING. (FH) ANNE-KATRIN FRANKEN IM INTERVIEW

IK-Bau NRW: Frau Franken, wo waren Sie im Einsatz?

Anne-Katrin Franken: Ich arbeite in Bonn, habe in Nordrhein-Westfalen studiert und bin entsprechend Mitglied der IK-Bau NRW. Und ich lebe in der Nähe des rheinland-pfälzischen Ahrtals und war auch dort im Einsatz.

IK-Bau NRW: Ab welchem Zeitpunkt war Ihnen das Ausmaß der Katastrophe bewusst?

Anne-Katrin Franken: Wir wohnen an der Zufahrtsstraße zum südlichen Ahrtal und seit der Nacht von Mittwoch, den 14. Juli, auf Donnerstag haben wir ununterbrochen Einsatzfahrzeuge vorbeifahren hören. Da ahnten wir, dass etwas Schlimmeres passiert sein musste. Bei uns selbst ist der Strom ausgefallen und wir haben Freunde in der direkt betroffenen Zone telefonisch nicht erreicht. Am nächsten Morgen ist mein Mann gleich los. Er besitzt ein Handwerksunternehmen und hat sich mit einem Bagger an den ersten Aufräumarbeiten beteiligt. Über meinen Mann erhielt ich Berichte aus erster Hand. Sehr bald erfolgte auf Initiative aus der Bevölkerung ein Rundruf über soziale Medien an verfügbare Statiker in der Region. Unmittelbarer Anlass war, dass die Menschen in den betroffenen Orten vielfach unter Schock standen und nach dem Rückgang des Wassers in ihre zum Teil einsturzgefährdeten Häuser liefen, um ihr Hab und Gut zu bergen. An dieser Stelle war es elementar, dass Statiker schnellstens vor Ort waren, die beurteilen konnten, ob man ein Haus unmittelbar betreten darf oder nicht.

IK-Bau NRW: Welches Schadensbild hat sich Ihnen gezeigt im Hinblick auf Privatbauten und im Hinblick auf die öffentliche Infrastruktur?

Anne-Katrin Franken: Es war ein Bild von Chaos und Zerstörung. Die Straßen, oder das was von ihnen übrig war, standen voller Menschen und alles war von einer dicken Schlamm-schicht bedeckt. Es war zunächst entsprechend schwierig, einen Überblick über das Ausmaß der Schäden zu gewinnen. Manche Häuser waren zur Hälfte einfach weg. Eingebrennt hat

sich das Muster fehlender Ziegel auf ansonsten nicht beschädigten Dächern. Durch diese Löcher in den Dächern haben die Menschen während der Flut Zuflucht auf ihren Häusern gesucht. Da die Straßen entweder unter Schlamm begraben oder zerstört waren, haben wir versucht, uns mit Google-Maps zu orientieren. In Zweiergruppen, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren, sind wir von Haus zu Haus gegangen. Manchmal waren die Probleme offensichtlich: Beispielsweise, wenn eine ganze Außenwand fehlte. Ansonsten haben wir die Bewohner befragt, nach charakteristischen Auffälligkeiten gesucht, auf statisch kritische Risse geachtet und geprüft, ob das Fundament unterhalb der Gründungsebene freigelegt war. Wir haben auch immer versucht, in die mit Schlamm gefüllten Keller zu gehen, um dort nach Rissen, verschobenen Kellerwänden und Decken zu schauen. Insbesondere der Zustand der Fundamente war jedoch wegen der Schlamm-massen schwer zu beurteilen. Unsere erste Aufgabe war es deshalb, die akute Frage der Standsicherheit zu klären. Wenn ein potenziell unterspültes Fundament durch Schutt und getrockneten Schlamm für den Moment eingebunden war, dann hat uns das zunächst genügt. Manchmal waren die Schäden glücklicherweise auch weniger gefährlich, als die Bewohner befürchteten hatten: Beispielsweise, wenn sich der vermeintliche Einbruch einer Geschossdecke als herabhängende Abhangedecke entpuppte. Andererseits waren bei den vielen Fachwerkhäusern im Ahrtal die Geschossdecken häufig stark durchgebogen. Die Gebäude zu betreten, obwohl eine dicke Schicht nasser Schlamm auf den durchgebogenen Decken lag, wäre für die Bewohner und die vielen freiwilligen Helfenden sehr gefährlich gewesen. Doch nicht nur die Wohnhäuser, auch die öffentliche Infrastruktur war schwer beschädigt. Die meisten Brücken waren weg oder offensichtlich nicht mehr befahrbar, viele Straßen zerstört und die Strommasten verschwunden.

IK-Bau NRW: Wie viel der geschädigten Bausubstanz kann grob geschätzt langfristig erhalten bleiben?

Anne-Katrin Franken: Nicht wenige Häuser sind schlicht zerstört und müssen abgerissen werden. Die Mehrheit der Wohnhäuser kann man jedoch erhalten. Diese Gebäude müssen, nachdem der kontaminierte Schlamm entfernt wurde, zunächst komplett entkernt werden. Aber die Grundsubstanz kann man trocknen und erhalten. Selbstverständlich gilt es, die Funda-

mente wieder ordentlich herzustellen und einzubinden. Aber schließlich müssten gar nicht so viele Häuser aufgegeben werden, auch nicht von den vielen Fachwerkhäusern. Ich plädiere für den Erhalt der meisten Gebäude, selbst wenn der Neubau in einigen Fällen vordergründig kostengünstiger wäre. Denn der Erhalt ist ökologisch oft sinnvoller als ein Neubau. Auch wären die Folgen für das baukulturelle Erbe des Ahrtals kaum abzuschätzen, würden großflächig historische Gebäude abgerissen und durch moderne Massivbauten ersetzt. Viele werden trotz des Risikos wieder in ihre alten Häuser ziehen wollen und man wird die Menschen, die sich so entscheiden, davon auch baurechtlich nur schwer abbringen können. Aber natürlich ist es eine Option, den Menschen, die die unmittelbaren Risikozonen verlassen wollen, alternative, weniger gefährdetere Baugebiete, anzubieten. Die dann frei werdenden Flächen an der Ahr sollten dann auch frei bleiben.

IK-Bau NRW: Wie war der Anteil von Fachwerk- und Massivbauten in Ihrem Einsatzgebiet und gab es unterschiedliche Muster in den Schadensbildern?

Anne-Katrin Franken: Ziemlich gemischt, in den Ortskernen gibt es noch einen großen Anteil von Fachwerkbauten. Ein Muster ließ sich in den Schadensbildern aber gerade nicht erkennen. Den Unterschied machte eher die Lage als die Bauart eines Gebäudes: War es unmittelbar der Flut oder vermeintlich nur dem Hochwasser ausgesetzt? Manche Häuser wurden von schwimmenden Bäumen, Fahrzeugen oder mitgeschwemmtem Schutt getroffen, andere nicht. Hier lag vermutlich der größte Unterschied im Schadensbild.

IK-Bau NRW: Wie haben Sie bei Ihrem Einsatz Unterstützung erfahren, was hat die Hilfe vielleicht eher gehemmt?

Anne-Katrin Franken: Die schnellste Hilfe ging klar von Menschen vor Ort aus. Gerade die erste unbürokratische Unterstützung der Landwirte, Handwerker und auch überregional angereisten Helfenden hat den betroffenen Menschen das wichtige Signal gesendet: Wir packen mit an und hören euch zu. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Hilfe dann am nächsten und schnellsten bei den Betroffenen war, je näher die Entscheidungsebene bei den Menschen vor Ort lag. Die Hilfe wurde dann auch in unserem Fall unbürokratisch über eine private Messenger-Gruppe organisiert. Die öffentliche Verwaltung war zunächst gar nicht beteiligt, hat sich aber später durch die Eigeninitiative vorwiegend jüngerer Mitarbeiter der Kreisverwaltung eingeklinkt. Meine persönliche Erfahrung war: Je kürzer die Wege, desto besser. Vielleicht können die neuen Medien hier künftig auch von öffentlicher Seite noch effizienter eingesetzt werden, um Ingenieure bzw. Tragwerksplaner und Hilfesuchende schnell und ohne Umwege zusammenzubringen. Nach meiner Erfahrung war das Internet im Flutgebiet an der Ahr zumindest stellenweise verfügbar. Ein großes Problem für uns ehrenamtlich Helfende war der Versicherungsschutz. Ich habe direkt am Wochenende versucht zu klären, ob meine Berufshaftpflichtversicherung auch im Fall freiwilliger Nothilfe gilt. Aber die erste Rückmeldung war negativ. Selbstverständlich haben wir auch ohne Versicherungsschutz geholfen. Aber das persönliche Risiko ist dann natürlich enorm und es wäre wünschenswert, wenn man dieses Risiko künftig gemeinschaftlich auffangen könnte.

IK-Bau NRW: Wie sollte man in den gefährdeten Gebieten künftig bauen?

Anne-Katrin Franken: Man kann die Versickerungsflächen vergrößern, weniger Böden versiegeln, dort wo dies möglich ist. Man kann Dächer begrünen etc. Aber ehrlicherweise muss man zugestehen, dass all diese Maßnahmen im Ahrtal aufgrund der Topografie nur einen geringen Effekt gehabt hätten. Deshalb muss man auf ein besseres Warnsystem bauen, dass es ermöglicht, vor allem die Menschen, aber auch mobile Gegenstände rechtzeitig aus der Gefahrenzone zu entfernen. Denn gerade Fahrzeuge und andere Objekte haben, als sie von der Flutwelle erfasst wurden, zur Beschädigung und Zerstörung vieler Häuser beigetragen. Das Muster der Zerstörung erscheint bei oberflächlicher Betrachtung zudem teils sehr willkürlich. Es wäre sicher ein großer Erkenntnisgewinn, die Ereignisse zu rekonstruieren und zu simulieren, um zu verstehen, nach welchem Muster die zerstörerische Kraft der Flut hier gewirkt hat.

IK-Bau NRW: Wie sehen Sie die Verantwortung und die Einflussmöglichkeiten der Ingenieurinnen und Ingenieure im Bausektor auf den Klimaschutz? Einerseits im Hinblick auf das weitere Fortschreiten des Klimawandels und andererseits im Hinblick auf die bereits spürbaren Auswirkungen der globalen Erwärmung?

Anne-Katrin Franken: Wir haben als Ingenieure eine große Verantwortung, der Bausektor ist ein großes Gebiet mit enormem Einfluss auf die Umwelt. Es ist wichtig, dass beim Bauen die Kosten über die gesamte Herstellungs- und Nutzungsdauer eines Gebäudes und nicht nur die offensichtlichen Baukosten betrachtet werden. Wir müssen uns schon zu Beginn fragen, was kostet irgendwann der Abbruch und die Entsorgung der Baustoffe. Diese Frage müssen wir uns auch hinsichtlich des stetig steigenden Ressourcenverbrauchs stellen. Letztlich ist auch hier die Eigenverantwortung aller am Bau Beteiligten gefragt, die gesamtgesellschaftlichen Kosten eines Bauwerks inklusive seiner Ökobilanz zu betrachten und zu berücksichtigen.

Das Interview führte IK-Bau NRW-Pressesprecher Dr. Bastian Peiffer.

Anne-Katrin Franken wurde 1982 in Bergisch-Gladbach geboren und wohnt heute mit ihrer Familie im Landkreis Ahrweiler. Sie studierte Bauingenieurwesen mit der Fachrichtung konstruktiver Ingenieurbau an der TH Köln und schloss dort ihr Studium 2009 mit dem Diplom ab. Sie arbeitet seitdem als Tragwerksplanerin in Bonn.



HOCHWASSERKATASTROPHE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Wiederaufbauhilfe für Betroffene gestartet – Ingenieure als Gutachter gefragt

Seit dem 17. September können Betroffene der Hochwasserkatastrophe in Nordrhein-Westfalen Förderanträge für den Wiederaufbau stellen. Am 7. und 10. September hatten Bundestag und Bundesrat das Aufbauhilfegesetz 2021 beschlossen und 30 Milliarden Euro für die betroffenen Regionen in Deutschland zur Verfügung gestellt. Für den Wiederaufbau in Nordrhein-Westfalen stehen rund 12,3 Milliarden Euro aus dem Aufbaufonds 2021 bereit. Die Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ regelt nun, wie Anträge für Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen sowie für den Wiederaufbau der Infrastrukturen in den Kommunen eingereicht werden. Weitere Informationen und den Link zu den Onlineanträgen finden Betroffene unter www.land.nrw/wiederaufbauhilfe

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung: „Zig tausend Menschen und Unternehmen so-

wie die Städte und Gemeinden selbst sind massiv von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffen. In der Not stehen Bund, Länder und Kommunen zusammen: Alle Länder beteiligen sich an dem Aufbaufonds 2021, so dass gegenüber den Geschädigten finanzielle Leistungen aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können. Der Wiederaufbauhilfe in den betroffenen Regionen kann durch den Aufbaufonds 2021 umfassend unterstützt werden.“

Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten. Billigkeitsleistung bedeutet, es handelt sich um finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden. Für denkmalpflegerischen Mehraufwand beträgt die Billigkeitsleistung bis zu 100 Prozent.



Eine zerstörte Straße in Euskirchen—Aufnahme vom 18. Juli 2021.

Bei Mietausfällen bzw. der Verringerung von Mieteinnahmen, die unmittelbar durch das Schadensereignis eingetreten sind, können Einkommenseinbußen geltend gemacht werden.

Für Schäden am eigenen Hausrat wird in der Regel eine Pauschale gewährt, die sich an den im Haushalt zum Schadensereignis gemeldeten Personen bemisst. Einem Ein-Personen-Haushalt stehen 13.000 Euro zu, Mehrpersonenhaushalte erhalten eine gestaffelt höhere Pauschale (13.000 Euro für die erste Person, für Ehegatten oder Lebenspartner 8.500 Euro, für jede weitere dort gemeldete Person 3.500 Euro).

Förderfähig sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens u.a. die Kosten

- zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden, an sonstigen baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit der privaten Wohngebäude einschließlich Garagen und Stellplätze erforderlich sind,
- zur Beseitigung von Schäden an Bachuferbefestigungen
- sowie Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Schadensereignis zerstörte oder das nachweislich nicht mehr nutzbare Wohngebäude - einschließlich der baulichen Sicherung – unter bestimmten Voraussetzungen auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben) sowie an untergeordneten Gewerberäumen in Gebäuden mit überwiegendem Wohnzweck,
- die Kosten für anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes,
- die Kosten für die Erstellung bestimmter Gutachten und für Planungsunterlagen,
- die Kosten von Abriss- und Aufräumarbeiten, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang stehen,
- in begründeten Fällen auch Kosten für Modernisierungsmaßnahmen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 AufbhV 2021 zwingend erforderlich sind.

Schäden und die zur Beseitigung der Schäden notwendigen Kosten muss ein Sachverständiger bescheinigen, „der dazu befähigt ist.“ Wenn der Schaden die Grenze von 50 000 Euro übersteigt, muss das Schadensgutachten dem Antrag beigefügt werden. Anträge von Privathaushalten und Unternehmen der Wohnungswirtschaft können seit dem 17. September 2021 bis zum 30. Juni 2023 über ein Online-Förderportal gestellt werden.

Das Online-Förderportal ist seit dem 17. September 2021 für die Eingabe von Online-Anträgen freigeschaltet. Den Link zum Online-Förderportal finden Sie unter: <https://www.mhkgb.nrw/gemeinsam-anpacken-wiederaufbauen>

Aufbauhilfen für Unternehmen

Im ersten Schritt stellte das Land Soforthilfen in Höhe von 33 Millionen Euro für 6.600 Betriebsstätten bereit. Um Engpässe zu überbrücken und die Zahlungsfähigkeit zu sichern, bietet die NRW.BANK Unternehmenskredite ab 0,01 Prozent an. Für kleine und mittlere Unternehmen gibt es Darlehen von bis zu 100.000 Euro mit einem zwanzigprozentigen Tilgungsverzicht. Am 17. September 2021 startete die eigentliche Aufbauhilfe: Unternehmen können bei Sachschäden Mittel für Reparaturkosten oder den wirtschaftlichen Wert geltend machen. Außerdem werden Einkommenseinbußen bis Januar 2022 kompensiert. Voraussetzung ist eine Begutachtung der entstandenen Schäden. Das Verfahren ist dreistufig:

Zur Schadensermittlung muss ein anerkannter Gutachter beauftragt werden. Gutachter im Sinne der Richtlinie meint einen von einer nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder ein Versicherungsunternehmen. Anerkannte unabhängige Sachverständige können insbesondere Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure sowie im Falle von Einkommenseinbußen vereidigte Sachverständige, Steuerberaterinnen oder Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigte), Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, sein.

Die jeweils für den Antragssteller zuständigen berufsständischen Körperschaften bieten dem Antragsteller eine Erstberatung an. Sie bestätigen der Bewilligungsbehörde, die Identität des Antragstellenden, die Betroffenheit des Antragstellenden durch das Schadensereignis, die Vollständigkeit des Antrags und der weiteren erforderlichen Unterlagen sowie die allgemeine Plausibilität des Antrags und der weiteren erforderlichen Unterlagen. Eine Bestätigung dieser Prüfungen durch die zuständige berufsständische Körperschaft ist den Antragsunterlagen beizufügen. Im Anschluss reichen die Unternehmen den Antrag online bei der NRW.BANK ein. Diese bewilligt die Mittel und zahlt sie aus. Die Unternehmerinnen und Unternehmen können bereits vor Beantragung der Gelder mit den Aufbauarbeiten beginnen.

Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen

Auch die Hilfen zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den Kommunen wird im Wesentlichen analog zu den Regelungen für Privathaushalte und Unternehmen geregelt. Schäden und die Kosten zu deren Beseitigung sind auch hier von einem „Sachverständigen ... der dazu befähigt ist“ zu bescheinigen und ab einer Schadenssumme von 50.000 Euro dem Antrag beizufügen.



HERZLICH WILLKOMMEN!

Neue Mitglieder der IK-Bau NRW

Pflichtmitglieder

Dr.-Ing. Johannes Bureick
Öffentlich best. Vermessungsingenieur, Rheda-Wiedenbrück

Ingenieur Thomas Bürger
B. Eng. Beratender Ingenieur, Büren

Dipl.-Ing. (FH) Michael Gerlitz
Beratender Ingenieur, Minden

Dr.-Ing. Saher Haj-Issa
Beratender Ingenieur, Bochum

Prof. Dr.-Ing. Ruth Kasper,
Beratende Ingenieurin, Bonn

Freiwillige Mitglieder

Ida Ahrens
B.Eng., Münster

Ingenieur Mahmoud Al Rahabi
Wesel

Dipl.-Ing. Olaf Baer
Leverkusen

Ingenieur Pablo Barba Paredes
Düsseldorf

Ingenieur Engin Tuna Becker
Köln

Dr.-Ing. Samson Ayele Bekalo
M.Sc., Köln

Dipl.-Ing. (FH) Sven Berkey
Hagen

Matthias Christoph Borrmann
M.Sc. RWTH, Hagen

Dipl.-Ing. (FH) Mohammed Bousfiha
Köln

Dipl.-Ing. Holger Cordes
Hamburg

Marvin Degen
B.Sc., Essen

Ingenieurin Aneta Demme
Ladbergen

Ibrahim Erciyas
B.Sc., Wuppertal

Dipl.-Ing. (FH) Christian Fastnacht
Dortmund

Christian Gerling
M.Eng., Ahaus

Katharina Hetnöcker
B.Sc., Breckerfeld

Ingenieur Amir Reza Javaheri
Köln

Leoni Klan
M.Sc., Münster

Dipl.-Ing. Timo Kleemann
Netphen

Kevin Kleimann
B.Eng., Münster

Dennis Klug
B.Eng., Köln

Timon Koch
M.Eng., Elsdorf

Andreas Kraus
M.Eng., Düren

Arif Lahu
M.Eng., Alsdorf

Timo Langenstück
M.Sc., Duisburg

Julian Lauen
B.Eng., Bonn

Cristina Anna Michaelis
B.Sc., Düsseldorf

Ingenieur Madyan Mrhj
Bochum

Jonas Paprotny
M.Sc., Bochum

Dipl.-Ing. (FH) Marco Pfeil
Nordwalde

Maximilian Nikolas Pohl
B.Eng., Münster

Dipl.-Ing. (FH) Markus Ruthmann
Emsdetten

Dipl.-Ing. Ralf Weinholt
Kevelaer

Kaled Rajab
M.Sc., Köln

Dr.-Ing. Alexander Scholzen
Aachen

Dipl.-Ing. (FH) Torsten Wiegelmann
Arnsberg

David Ratering
M.Sc., Wetztingen

Florian Schwarze
B.Eng., Ibbenbüren

Dipl.-Ing. Dirk Wittler
Dortmund

Patrick Reder
M.Sc., Recklinghausen

Matthias Sikora
M.Sc., Wetter

Miriam Wojtacki
M.Sc., Gelsenkirchen

Thorsten Reichelt
M.Sc., Witten

Dipl.-Ing. Thomas Helmut Alfred Simon
Aachen

Jonas Wonka
M.Sc. RWTH, Köln

Dipl.-Ing. Gunther Reissingner
Leverkusen

Stefan Johannes Jacob Steinmann
M.Sc., Dortmund

Narwan Zahed
M.Sc., Düsseldorf

Dipl.-Ing. (FH) Marcel Rüping
Wiehl

Dipl.-Ing. Holger Wattenberg
Dortmund

Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021

Der Landtag hat das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Dieses Gesetz trat am 15.07.2021 in Kraft.

[GV. NRW. 2021 S. 891](#)

Ministerialblatt NRW

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 10. August 2021

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt

durch Verordnung vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 842) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

Der Stundensatz für das Jahr 2022 beträgt Euro 93,00. Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2022.

[MBI. NRW. 2021 S. 709](#)

Festlegung der Rohbauwerte für 2022

Ab dem 01. Januar 2022 wird eine aktualisierte Rohbaurichtwerte-Tabelle (Anlage) sowie ein neuer Stundensatz gelten, der dann auf 93,00 Euro (zzgl. Ust.) angehoben wird. Die Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) werden entsprechend angepasst. Diese Werte gelten gemäß § 24 SV-VO gerade auch für die Tätigkeit der staatlich anerkannten Sachverständigen in den Fachbereichen:

Standsicherheit
baulicher Brandschutz
Erd- und Grundbau sowie
Schall- und Wärmeschutz.

Dies gilt insbesondere auch für die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung, die von allen Sachverständigen durchzuführen sind. In § 24 Absatz 9 SV-VO heißt es dazu: „Leistungen nach dem Zeitaufwand werden mit dem jeweils bekannt gemachten Stundensatz gemäß Tarifstelle 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vergütet. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.“ Sie finden die Tabelle auf den beiden folgenden Seiten.

Anlage 1 zu Tarifstelle 2.1.2

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m ³
1. Wohngebäude	146,00
2. Wochenendhäuser	120,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	171,00
4. Schulen	170,00
5. Kindergärten	154,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	169,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	174,00
8. Krankenhäuser	191,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	160,00
10. Kirchen	169,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	150,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	102,00
13. Hallenbäder	169,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins- heime)	141,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nr. 22)	144,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufs- zentren (soweit nicht unter Nr. 22)	129,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	159,00
18. Kleingaragen	102,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	127,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	149,00
21. Tiefgaragen	167,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	50,00
Bauart mittel ²⁾	57,00
Bauart schwer ³⁾	74,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 7 500 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	40,00
Bauart mittel ²⁾	49,00
Bauart schwer ³⁾	54,00
c) der 7 500 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 50 000 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	35,00
Bauart mittel ²⁾	43,00
Bauart schwer ³⁾	48,00
d) der 50 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	

	Bauart leicht ¹⁾	32,00
	Bauart mittel ²⁾	39,00
	Bauart schwer ³⁾	42,00
23.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	121,00
24.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	138,00
25.	sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	84,00
26.	eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	73,00
27.	mehrgeschossige Stallgebäude	85,00
28.	sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	56,00
29.	Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	45,00
30.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
	a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	39,00
	b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	22,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
bei Hochhäusern	10 Prozent
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 Prozent
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	51,00 Euro/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 Prozent
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 Prozent

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

**TERMINHINWEIS****SV-Forum fällt aus**

Das für den 24. November 2021 geplante Sachverständigen-Forum muss in diesem Jahr leider coronabedingt ausfallen.

Amtliche Mitteilung

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

Dipl.-Ing. Bernard Würz, Witten
 Dipl.-Ing. Dietrich Wöllhardt, Siegen
 Dipl.-Ing. (FH) Matthias Winter, Rastenberg
 Dipl.-Ing. Josef Schmitz, Bakum
 Dipl.-Ing. Ulrich Schlickau, Witten

TERMINHINWEIS

Lehrgang Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen (11-tägig)

Die neue Technische Regel „Instandhaltung von Betonbauteilen“ (TR Instandhaltung) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) – bauaufsichtlich eingeführt (gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW: VV TB NRW vom 15.06.2021) – setzt voraus, dass jede Instandhaltungsmaßnahme (Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Verbesserung) durch einen „Sachkundigen Planer“ geplant und die Ausführung von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen durch den Sachkundigen Planer begleitet wird.

Der Sachkundige Planer (SKP) muss über besondere Kenntnisse hinsichtlich des Erkennens und Bewertens von Schäden und Mängeln und deren Ursachenfeststellung sowie des Aufstellens von Instandhaltungskonzepten zur Sicherstellung und zur Wiederherstellung der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit über die Nutzungsdauer eines Bauwerks verfügen; zur Beseitigung von Defiziten zwischen dem Bausoll und dem Bauist sind die in der TR „Instandhaltung“ beschriebenen Instandsetzungsprinzipien und -verfahren anzuwenden. Diese besonderen Kenntnisse werden über Lehrgänge vermittelt, deren Inhalt nach dem Lehr- und Ausbildungsplan des Ausbildungsbeirates „Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen“ beim Deutschen Institut für Prüfung und Überwachung e.V. (ABB-SKP) gestaltet wird. Die Ingenieurakademie West gGmbH bietet in Zusammenarbeit mit der Gütegemeinschaft „Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken e. V. (GUEP)“ diese Lehrgänge an. Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab, bei deren erfolgreichem Bestehen die Urkunde „Sachkundiger Planer – ABB“ ausgehändigt wird.

Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und Prüfung

Es werden Personen zugelassen, die Erfahrungen in der Instandhaltung von Betonbauteilen besitzen und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Personen, die die Abschlussprüfung auf dem Gebiet des Bauwesens an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Berufsakademie (BA), Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität bestanden haben sowie eine mindestens fünf-

jährige praktische Tätigkeit als planender Ingenieur auf dem Gebiet der Instandhaltung in einem Ingenieurbüro oder ausführenden Unternehmen nachweisen können.

- Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen, mindestens fünfjährigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse in der Instandhaltung nachweisen können. Die Kenntnisse sind durch eine Eingangsprüfung zu belegen. Diese Eingangsprüfung wird von der GUEP als seitens des ABB-SKP anerkannte Ausbildungsstätte abgenommen und mit dem Teilnehmer abgerechnet. Die Gebühr beträgt € 150 zzgl. MwSt.

Prüfung

Das genaue Verfahren regelt die Ausbildungs-, Prüfungs- und Weiterbildungsordnung (APWO-SKP) des ABB-SKP. Diese finden Sie unter www.ikbaunrw.de/akademie/seminare.

Abschluss

Die nach bestandener Prüfung ausgehändigte Urkunde „Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen“ ist drei Jahre gültig; sie kann durch ein zweitägiges Fortbildungsseminar jeweils um weitere drei Jahre verlängert werden (s. Prüfungsordnung).

Fachliche Leitung

Dr.-Ing. Michael Fiebrich, Beratender Ingenieur, Bauingenieur-Sozietät Sasse & Fiebrich, Aachen; Vorsitzender der Gütegemeinschaft „Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken e. V. (GUEP)“

Lehrgangsinhalte/Schwerpunkte

Modul I (WEB-Seminar)

- Technische Baubestimmungen zur Instandhaltung
- Betoneigenschaften nach EC 2, DIN EN 206 und DIN 1045-2
- Bewehrungs- und Stahleigenschaften

Modul II (WEB-Seminar)

- Ist-Zustandsanalyse, Schadensdiagnose, Prüfverfahren
- Beurteilung des Betonuntergrundes und Verfahren der Untergrundvorbereitung
- Beurteilung der Standsicherheitsrelevanz
- Instandsetzungsprodukte und -systeme gemäß TR Instandhaltung

Modul III

- Betonangriff und Dauerhaftigkeit von Beton
- Bewehrungskorrosion

- Instandsetzungsprinzipien und -verfahren
- Verstärken von Betonbauteilen
- Prognose Restnutzungsdauer

Modul IV

- Instandhaltungskonzepte einschließlich Wartung und Inspektion
- Planung der Schutz- u. Instandsetzungsmaßnahmen
- Ausführungsplanung, Ausschreibungsunterlagen
- Qualitätssicherung der Planung/ Ausführung
- Rechnerische Abschätzung der Nutzungsdauer von Instandsetzungsmaßnahmen
- Besonderheiten für Bundesfernstraßen (ZTV-ING) und im Verkehrswasserbau (ZTV-W)

Teilnehmer

öbuv SV auf diesem Sachgebiet, qualifizierte Tragwerksplaner, Ingenieure und Architekten, qualifizierte Führungskräfte sowie Auftraggebervertreter

Termine/Ort

Teilweise als WEB-Seminar
03./04.03. (WEB-Seminar), 09./10.03. (WEB-Seminar),
17./18.03., 24.03.-26.03.2022 jeweils 10.00 bis 17.30 Uhr
Prüfungstermine: 31.03. und 07.04.2022
Düsseldorf

Seminar-Nr. 22-57551
Teilnehmerzahl maximal 20

Referenten

- Prof. Dr.-Ing. R. Auberg, Beratender Ingenieur, WISSBAU Beratende Ingenieurgesellschaft mbH, Essen
- Dipl.-Ing. S. Beppe, GQ Quadflieg Bau GmbH, Würselen
- Dipl.-Ing. K. Bußmann, FEHS – Institut für Baustoff-Forschung e.V., Duisburg
- Dr.-Ing. M. Fiebrich, Beratender Ingenieur, Bauingenieur Sozietät Sasse & Fiebrich, Aachen
- Prof. Dr.-Ing. Ch. Gehlen, Technische Universität München, Lehrstuhl für Baustoffkunde und Werkstoffprüfung
- Dr.-Ing. W. Hintzen, Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin
- Dipl.-Ing. S. Junge, Institut für Stahlbetonbewehrung e. V., Düsseldorf
- Dr.-Ing. H.-J. Krause, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung der Standsicherheit, Kempen Krause Ingenieure GmbH, Aachen, Köln, Hamburg
- Prof. Dr. rer. nat. B. Meng, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin
- Prof. Dr.-Ing. Ch. Sodeikat, Ingenieurbüro Schießl • Gehlen • Sodeikat GmbH, München

Teilnahmegebühr

€ 2.400 Mitglieder der IK-Bau NRW / Mitglieder der GUEP
€ 3.400 Nichtmitglieder

Prüfungsgebühr

€ 650 Mitglieder der IK-Bau NRW / Mitglieder der GUEP sowie Nichtmitglieder inkl. Urkunde des ABB (fällt erneut bei Wiederholungsprüfung/-en an)

72 Zeiteinheiten

Der Lehrgang ist anerkannt gemäß Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW sowie der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau.

Die IK-Bau NRW unterstützt ihre Mitglieder, indem sie als Dienstleistung den Nachweis „Lehrgangsteilnehmer Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen“ über die Ingenieursuche auf der Kammerhomepage auffindbar macht. Näheres dazu unter <https://www.ikbaunrw.de/service/zusatzqualifikationen/betoninstandhalter/>

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurakademie West unter www.ingenieurakademie-west.de entnommen werden. Nach erfolgreichem Abschluss können die Absolventen mit allen Vorteilen zunächst für ein Jahr beitragsfrei Mitglied in der GUEP werden.

Ingenieurakademie West

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon 0211-130 67-126, -145 und -159

Telefax 0211-130 67-156

E-Mail info@ingenieurakademie-west.de

www.ingenieurakademie-west.de

NEUES LERNEN

Die Lernplattform der Ingenieurakademie West

Seit Anfang 2021 betreibt die Ingenieurakademie West gGmbH für ihr umfangreiches Seminarangebot ein eigenes LMS Learning Management System (Lernplattform). In Kooperation u.a. mit dem VFIB e.V. Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Bauwerksprüfung und der Hochschule Bochum werden darüber sog. Blended Learning-Kurse, d.h. eine Kombination von Live-Unterricht & digitale Lernkomponenten, angeboten. So wurden 2021 z.B. sämtliche Bauwerksprüfer-Lehrgänge in diesem neuen Lernformat erfolgreich durchgeführt. Die entsprechenden, mehrtägigen Kurse sind bis Ende des Jahres bereits ausgebucht, sodass zusätzliche Termine für 2022 eingeplant werden. Dabei werden Web-Seminare und Präsenzveranstaltungen mittels der neuen Lernplattform unterstützt und lerneffektiver gestaltet, z.B. anhand von Lernvideos, Downloads, PodCasts etc.

Darüber hinaus werden selbst produzierte E-Learnings über die akademieeigene Lernplattform angeboten. Gerade hat das E-Learning Barrierefreiheit für Objektplaner erfolgreich gestartet. „Besonders wichtig ist uns, dass wir so zusagen, von Ingenieuren für Ingenieure, ganz fachspezifische und technische The-



<https://lernplattform.ingenieurakademie-west.de>

men für unsere Mitglieder und Kunden in digitale Formate umwandeln und erstellen können. Unsere E-Learnings haben damit ein Alleinstellungsmerkmal, was uns sehr stolz macht.“ ergänzt Dipl.-Kfm. Eric Hausherr, Geschäftsführer der Ingenieurakademie West gGmbH.

Die neue Lernplattform der Akademie ist die Basis für viele weitere neue Lern- und Lehrformate, die sich besonders durch Corona und den Megatrend der Digitalisierung gerade entwickeln. Das Akademierteam freut sich darauf und ist bestens vorbereitet.

VORSTELLUNG

Neue Auszubildende verstärkt das Kammer-Team

Seit dem 01. August dieses Jahres absolviert Frau Julietta Peric ihre Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement bei der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen. Ihre Ausbildungsdauer



Julietta Peric

beträgt drei Jahre. Die Schwerpunkte der Ausbildung sind neben der Verwaltung die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Recht. Die Geschäftsführung der Ingenieurkammer-Bau wünscht Frau Julietta Peric einen guten Start ins Berufsleben.



Ingenieurakademie West
Fortbildungswerk der
Ingenieurkammer-Bau NRW

Auszug aus dem Seminarprogramm November 2021

		Referent*innen	Veranst.-Nr.	Teilnahmegebühr
03.11.2021 WEB-Seminar	„Systemwechsel mit begrenzten inhaltlichen Änderungen“ – die neue ImmoWertV 2021 – Erste Erfahrungen aus der Praxis	Dipl.-Ing. R. Baltz Dipl.-Ing. H.-W. Schaar	21-53977	210/410 €
05.11.2021 WEB-Seminar	Barrierefreiheit und Brandschutz	Dipl.-Ing. (FH) Architektin S. Dietel	21-57125	80/150/75 €
08. und 09.11.2021 WEB-Seminar	BIM-Basis-Kurs nach der VDI-Richtlinie 2552, Blatt 8.1 (2-tägig)	Prof. Dipl.-Ing. H.G. Oltmanns	21-53970	800/1200 €
13.11.2021 Wuppertal	Brandschutzplanung unter Berücksichtigung von einsatztaktischen Aspekten der Feuerwehr	Dipl.-Ing. T. Krebber O. Wilkes M. Willenbrinck Dipl.-Ing. Ulrich Zander	21-50583	180/340 €
16.11.2021 Dortmund	Die neue DIN 4109: Bauordnungsrechtlicher Schallschutznachweis in der Praxis	Dipl.-Ing. (FH) O. Schwinn	21-53951	150/280/120 €
17.11.2021 WEB-Seminar	Brandschutz im Verwaltungsrecht und in der gerichtlichen Praxis	Dr. H. Schulte Beerbühl	21-53997	150/280/120 €
17.11.2021 WEB_Seminar	Fußregeln bei EnEV und KfW im Wohnungsbau	Dipl.-Ing. F. Fath	21-54352	150/280/120 €
18.11.2021 Duisburg	Bauphysikalische Aspekte bei der Altbausanierung	Prof. Dipl.-Ing. R. Pohlentz	21-54420	150/280/120 €
19.11.2021 WEB-Seminar	Baukonfliktmanagement und Streitbeilegung	Rechtsanwalt J. F.J. Mintgens	21-54372	120/220/100 €
25.11.2021 Essen	Fachbauleitung Brandschutz	Dr.-Ing. U. Montag	21-53948	150/280/120 €
26.11.2021 WEB-Seminar	Das Barrierefrei-Konzept	Dipl.-Ing. (FH) Architektin S. Dietel	21-54306	80/150/75 €
26.11.2021 WEB-Seminar	Berufsrechtliche Praxis für Ingenieure und Architekten	Dr. A. Petschulat	21-57927	120/220/100 €

Weitere Seminare, Web-Seminare und Detailinformationen finden Sie auf unserer Webseite
www.ingenieurakademie-west.de

Bei steigenden Corona-Zahlen werden die Präsenzseminare zu Web-Seminaren umgewandelt.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!
Ihre Ingenieurakademie West gGmbH